

Ge. 26 2306/2-II/4/84 (25)

Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Kärnten über einen
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-
dienst; allgemeines Begutachtungs-
verfahren.

Z.Zl.: 11.192/4-III/4/84
vom 23. März 1984

A-1015

Himmelpfortgasse 4-6

Postfach 2

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1265

Durchwahl

Sachbearbeiter: MR Dr. Naimer

Initiativ GESETZENTWURF

24 GE/19.84

Datum: 13. APR. 1984

Vorholjt 1984-04-18 Finanzen

Dr. Salcher

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem obzitierten vom Bundesministerium für Inneres
zur Begutachtung ausgesandten Entwurf zu übermitteln.

1984 04 11

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Olahoarit

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 2306/2-II/4/84

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst; allgemeines Begutachtungsverfahren.

Z.Zl.: 11.192/4-III/4/84
vom 23. März 1984

A-1015
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.
Durchwahl

An das

BM für Inneres

Das BMF beeckt sich, zu dem mit bezogender do. Note übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst wie folgt Stellung zu nehmen:

Anlässlich der Beratungen über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes zwischen dem Bund und dem Land Salzburg hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 10.11.1983 einstimmig folgende Entschließung angenommen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, nach Abschluß des vom Bund und dem Land Salzburg für die Dauer von 3 Jahren durchgeführten Modellversuches eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes dem Nationalrat einen diesbezüglichen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Zu Vergleichszwecken sollen in diesem Bericht auch die Erfahrungswerte miteinbezogen werden, die bis zum Ablauf des zwischen dem Bund und dem Land Salzburg vereinbarten Modellversuches im Bereich privater Hubschrauber-Rettung gesammelt wurden."

Sowohl im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates (114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI GP) als auch im Bericht des Rechtsausschusses des Bundesrates (2760 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates) wird unter anderem ausgeführt, daß der Bund und das Land Salzburg einen mit 3 Jahren befristeten Modellversuch in Salzburg durchführen sollen, um zuverlässige Daten für einen das ganze Bundesgebiet umfassenden Hubschrauber-Rettungsdienst zu erhalten. Wie nunmehr bereits 3 Monate nach Inkrafttreten der "Salzburger-Vereinbarung" erfolgte Vorlage des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen dem Bund

dem Land Kärnten, der auch die anderen Bundesländer beitreten können sollen, ist dem BMF bei der gegebenen Sachlage nicht verständlich. Mangels entsprechender Erfahrensberichte, die darüber hinaus vorerst dem Nationalrat vorzulegen wären, kann die mit vorliegendem Entwurf vorgesehene Einführung eines das ganze Bundesgebiet umfassenden Hubschrauber-Rettungsdienstes (s.Art.IV des Entwurfes) keinesfalls beurteilt werden. Dazu fielen auch die Erfahrungswerte im Bereich privater Hubschrauber-Rettung auf deren Einbeziehung der Nationalrat in seiner einstimmig beschlossenen Entschließung ebenfalls hingewiesen hat.

Auf der Unmöglichkeit innerhalb der 3 Monate des Bestehens der "Salzburger-Vereinbarung" zuverlässige Entscheidungsgrundlagen für Finanzierungsmodelle zu gewinnen, dürfte die im § 6 vorgesehene Kostenregelung zurückzuführen sein. Danach wären die überwiegenden Kosten (Flugeinsatzstelle, Rettungs-Hubschrauber, Piloten sowie Flugbeobachter und Flugretter) primär vom Bund aufzubringen. Inwieweit andere Körperschaften und juristische Personen durch privatrechtliche Verträge zu einer Kostenbeteiligung verhalten werden könnten, wird nicht einmal in den Erläuterungen näher ausgeführt. Die im Vorblatt unter Pkt. 5 getroffene Feststellung, daß von den Kosten die Sozialversicherungsträger und privaten Kostenträger ca. 60 bis 70 % zu tragen hätten, ist nicht näher begründet.

Das BMF sieht sich daher nicht in der Lage, den vorgelegten Entwurf zuzustimmen und ersucht, die vom Nationalrat erbetenen Erfahrensberichte abzuwarten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.

1984 04 11

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

